

---

## S 23 U 65/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 65/02
Datum	30.06.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 02. Januar 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2002 verurteilt, der KlÄgerin wegen der Folgen des Unfalls vom 10. September 2001 Leistungen nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÄhren. Die Beklagte hat der KlÄgerin ihre auÃrgerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung von Leistungen, insbesondere darÄber, ob das Unfallereignis vom 10.09.2001 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Die 1936 geborene KlÄgerin befand sich entsprechend der Unfallanzeige des BeschÄftigungsunternehmens, der Bauunternehmung A aus B, vom 10.09.2001 an diesem Tag gegen 8:15 Uhr (Arbeitsbeginn 8:10 Uhr) auf dem Weg in die BÄrokkÄche, um â wie an jedem Morgen â die mitgebrachte Buttermilch, die sie spÄter in der Pause verzehren wollte, in den dort befindlichen KÄhlschrank zu legen. Wegen des regnerischen Wetters rutschte sie auf den Fliesen im KÄchenbereich aus und fiel auf die linke Schulter. Im Durchgangsarztbericht der

---

Frau Dr. C vom Unfalltag werden als Unfallfolgen eine nicht dislozierte Oberarmfraktur sowie die des Tuberculum majus beschrieben.

Nachdem auf ihre Veranlassung das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren abgebrochen worden war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 02.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2002 die Gewährung der ausdrücklich beantragten Leistungen ab, weil die Klägerin am Unfalltag einer eigenwirtschaftlichen, unversicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Zwar seien Wege zur Nahrungsaufnahme innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes versichert, die versicherten Wege endeten jedoch an der Außentür der einer Kantine gleichzustellenden Büro- bzw. Teeküche. Das Unterbringen des verderblichen Lebensmittels Buttermilch in den Kühlschrank sei daher keine betriebliche und damit eine unversicherte Tätigkeit gewesen.

Mit der hiergegen am 21.05.2002 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie vertritt die Auffassung, dass sich der Versicherungsschutz auf die gesamte Büro- bzw. Teeküche erstreckt, zumal die Aufbewahrung im dort befindlichen Kühlschrank der Erhaltung ihrer Arbeitskraft gedient habe.

Die Klägerin beantragt ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen entsprechend,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.04.2002 zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Unfallereignisses vom 10.09.2001 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach handelt es sich bei der Einnahme von Mahlzeiten auf der Betriebsstätte um eine private eigenwirtschaftliche Tätigkeit, solange kein besonderer Umstand für eine aus betrieblichen Gründen, etwa zur Erlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, erfolgte Nahrungsaufnahme vorliegt. Der versicherte Weg zur Kantine/Büro- bzw. Teeküche endet an der Zugangstür. Das gelte auch für die Fälle, in denen die Kantine/Küche nicht zum Verzehr, sondern zum Vorbereiten der Nahrungsaufnahme bzw. dem Zubereiten aufgesucht werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und den der Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Mit Zustimmung der Beteiligten hat die Kammer über das Klagebegehren ohne mündliche Verhandlung entschieden ([§ 124](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

---

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin wird durch den Bescheid der Beklagten vom 02.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.04.2002, mit dem der Klägerin zu Unrecht Leistungen wegen der Folgen des Unfallereignisses vom 10.09.2001 verweigert werden, beschwert ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil die Klägerin beim Gang zum Verbringen der mitgebrachten Buttermilch in den KÃ¼hlschrank der betriebseigenen KÃ¼che einer unfallversicherungsrechtlich geschÃ¼tzten Verrichtung nachgegangen ist.

ArbeitsunfÃ¤lle sind gemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Entgegen der Auffassung der Beklagten hat es sich beim Verbringen der mitgebrachten Buttermilch in den KÃ¼hlschrank der BetriebskÃ¼che zu Beginn der Arbeitsschicht um eine versicherte TÃ¤tigkeit in diesem Sinne gehandelt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 26.01.1988 â [2 RU 1/87](#) â verÃ¶ffentlicht in USK 8820 m. w. Hinweisen auf die Rechtsprechung) entschieden hat, steht die nicht aus besonderem betrieblichen Anlass erfolgende Nahrungsaufnahme sowie der Aufenthalt deswegen in einer Kantine nach dem Durchschreiten der EingangstÃ¼r als eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. DemgegenÃ¼ber sind die Wege zur Nahrungsaufnahme bis dahin ebenso unfallversichert (vgl. dazu beispielsweise: BSG in USK 81220) wie der Nahrungsmiteinkauf wÃ¤hrend einer Betriebspause (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 548 Nr. 73 und 97).

Dieser hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entnimmt die Kammer, dass lediglich der Aufenthalt in einer Kantine (Betriebs- oder TeekÃ¼che bzw. einer GaststÃ¤tte oder einem Restaurant wÃ¤hrend einer Dienstreise) im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verzehr nicht den versicherten TÃ¤tigkeiten zuzurechnen ist. Zur besseren Abgrenzung der im Gegensatz dazu versicherten Wege wird auf das Durchschreiten der EingangstÃ¼r abgestellt. Auch hinsichtlich dieses Abgrenzungskriteriums schlieÃt sich die Kammer der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung an. Die der Entscheidung der Kammer zugrunde liegende Fallkonstellation ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass die KlÃ¤gerin die BetriebskÃ¼che nicht zum Verzehr der mitgebrachten Buttermilch aufsuchte, sondern um dieses Lebensmittel bis zur spÃ¤teren Arbeitspause kÃ¼hl zu lagern. Damit ist dieser Vorgang eher vergleichbar mit dem Besorgen von alsbald zum Verzehr vorgesehenen Lebensmitteln wÃ¤hrend einer Arbeitspause, das grundsÃ¤tzlich unter Versicherungsschutz steht. Deshalb ist nach Auffassung der Kammer die EingangstÃ¼r zur BetriebskÃ¼che auch kein geeignetes Abgrenzungskriterium, solange â wie vorliegend â sicher feststeht, dass der Weg zur BetriebskÃ¼che nicht dem (alsbaldigen) Verzehr von Lebensmitteln, also der Nahrungsaufnahme, dienen sollte. Wenn demgemÃ¤Ã aufgrund objektiver UmstÃ¤nde feststeht, dass die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit lediglich dem Besorgen bzw. der Haltbarkeit des wÃ¤hrend der Arbeitspause der in Rede stehenden Arbeitsschicht zum Verzehr vorgesehenen Lebensmittels diene, steht

---

diese Tätigkeit auch nach und nicht nur bis zum Durchschreiten der Eingangstür der Kantine/Betriebsküche unter Versicherungsschutz.

Obwohl im vorliegenden Fall angesichts des durch die Beklagte abgebrochenen berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens nicht feststeht, wie lange und welche Leistungen von der Klägerin (etwa Verletzengeld und/oder Verletztenrente) zu beanspruchen sind, hat die Kammer es für zulässig erachtet, im Sinne einer Grundentscheidung gemäß [Â§ 131 Abs. 2 SGG](#) die Beklagte zur Gewährung von Leistungen zu verurteilen, weil aufgrund der schwerwiegenden Unfallfolgen, nämlich 2 Frakturen im linken Schulterbereich, der Anspruch zumindest auf die Gewährung von Verletzengeld feststeht.

Wegen der rechtsgrundrechtlichen Bedeutung des Rechtsstreits im Hinblick auf die ergänzende Auslegung der höchststrichterlichen Rechtsprechung des BSG hat die Kammer gemäß [Â§ 150 Nr. 1 SGG](#) die Berufung zugelassen.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024